SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6a DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR DAS FLOHMARKTGELÄNDE IN HERRNBURG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1 bis WA4
WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BNauNVO
I
GRZ 0,25
ED o
TH_{max} = 4,00 m
DN 25° - 46°

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

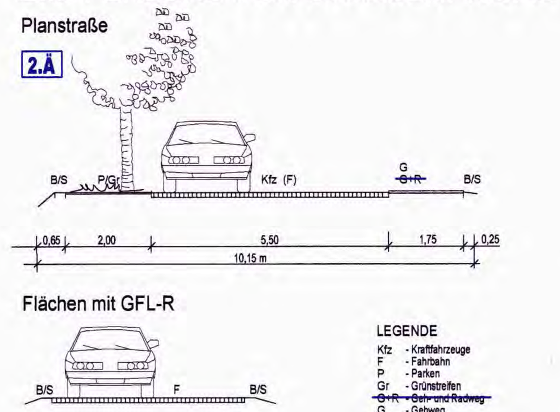

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

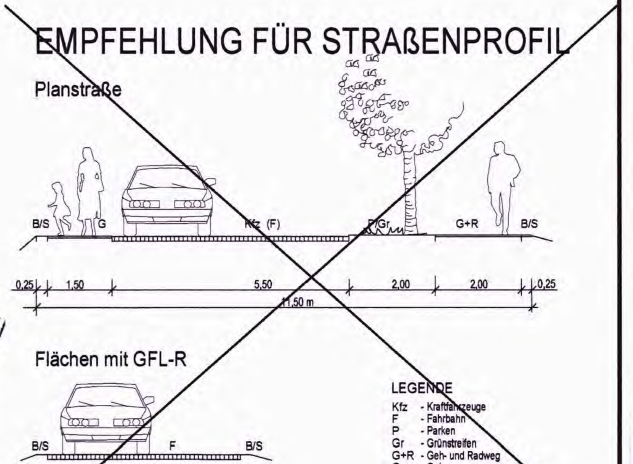

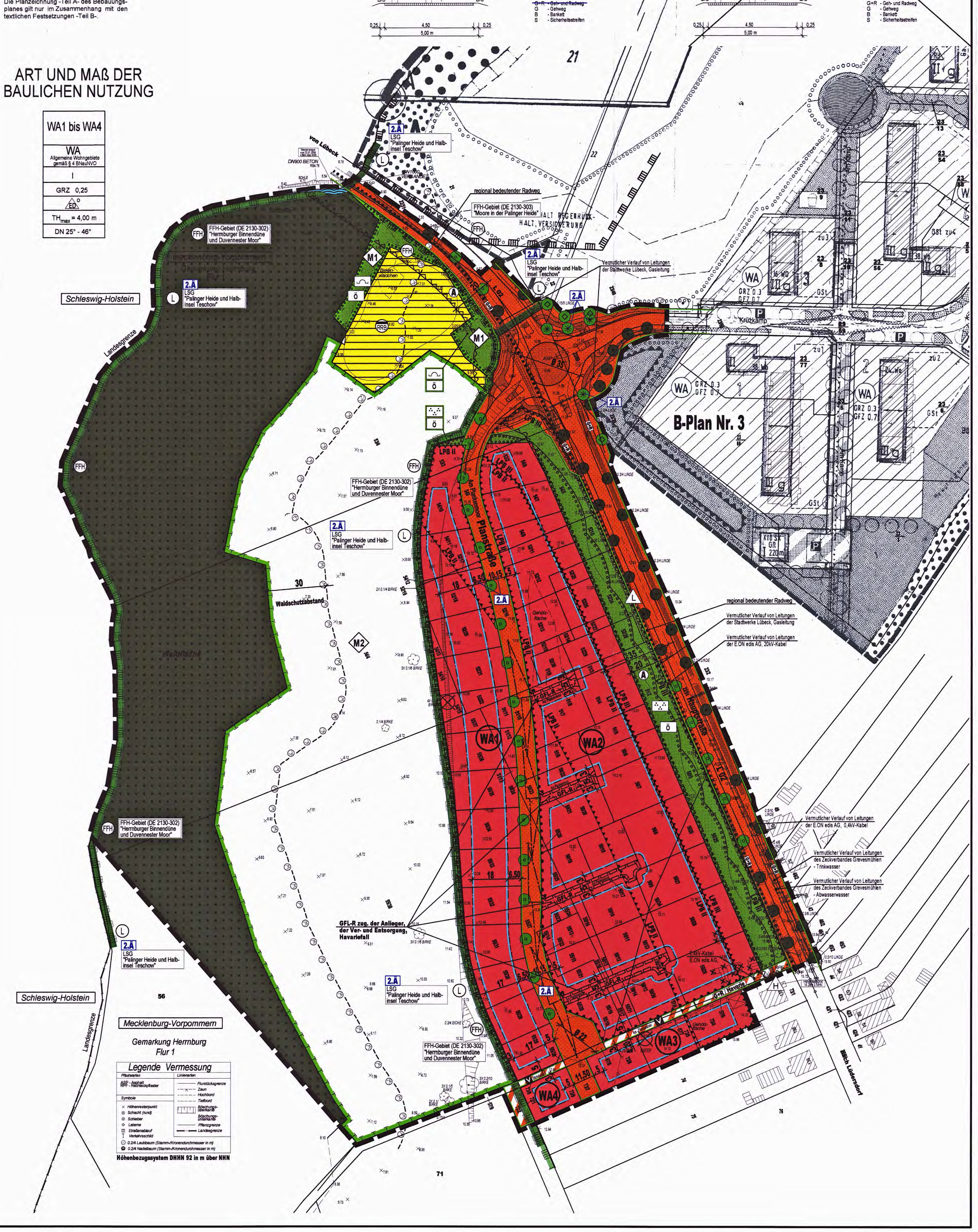

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**Par. 9 (1) 1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	**Par. 9 (1) 1 BauGB**
GRZ 0,25	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,25	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH_{max} = 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	**Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO**
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	**Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
G+R / Havarie	Geh- und Radweg / Havarie	
	regional bedeutender Radweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	**Par. 9 (1) 12 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
RRB	Regenwasserrückhaltebecken	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN	**Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen - unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	**Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Schutzpflanzung	
	Parkanlage	
	WASSERFLÄCHEN	**Par. 9 (1) 16 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Wasserfläche	
	WALDFLÄCHEN	**Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Flächen für Wald	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	**Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
M1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, nach lfd. Nr.	
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	**Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB**
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
FFH	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, FFH-Gebiet (DE 2130-302) "Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor"	
L	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, LSG-Grenze "Palinger Heide und Halbinsel Teschow"	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GRL-R zug.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
LPB II	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, LPB II = Lärmpegelbereich II	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 9 (6) BauGB
A	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Anbauverbotszone)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
W	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W-Waldschutzabstand, 30m)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. Par. 1 (4) BauGB Par. 16 (5) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
50/4	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
0.1/6 BIRKE	vorhandener Bestandbaum / Gehölzfläche
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung
× 11.06	vorhandene Höhe
	Sichtdreieck
WA1	Bezeichnung der WA-Gebiete nach lfd. Nr. z.B. Nr. 1
2.Ä	~~in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen~~
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude
L	Lagefestpunkt des geodätischen Meßpunktnetzes Mecklenburg-Vorpommern.
DN 25° - 46°	Dachneigung, DN zwischen 25° und 46°
	Umsetzung der Bäume
	Anpflanzung von Bäumen Standort für umzusetzende Bäume
2.Ä	Kennzeichnung der 2. Änderung

Externe Kompensationsmaßnahme

Auf dem Flurstück 2, der Flur 2 in der Gemarkung Herrnburg - siehe Teil B - Text unter Pkt. IV.9

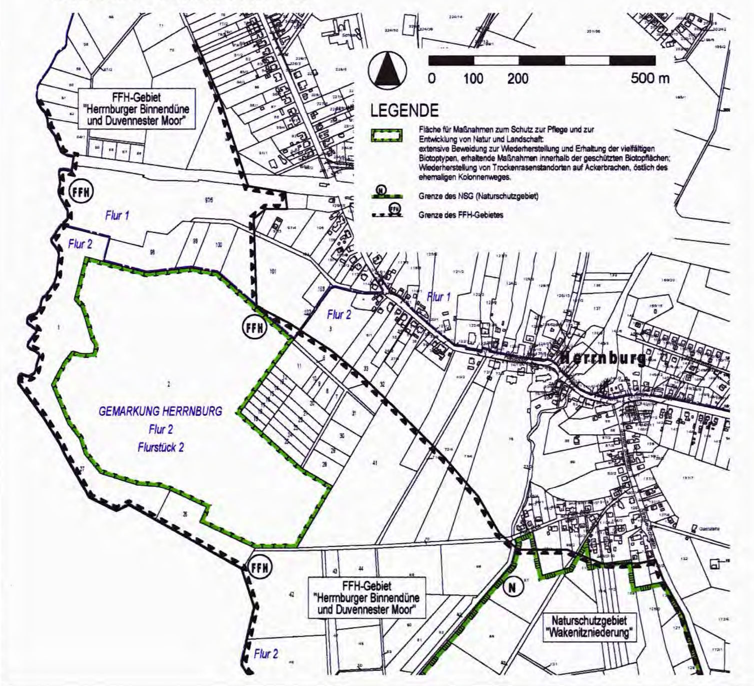

TEIL B - TEXT

FÜR DIE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 6a DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DAS FLOHMARKTGELÄNDE IN HERRNBURG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen, Nr. 4, Gartenbaubetriebe, und Nr. 5, Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig. Innerhalb des Plangebietes sind nur Einzel- und/ oder Doppelhäuser zulässig.

3. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Übrige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätze und Garagen dürfen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO im Vorgartenbereich, Flächen zwischen straßenseitiger Baugrenze und zugehöriger Straßenbegrenzungslinie, nicht errichtet werden. Zur Rechtseindeutigkeit wird der Begriff des Carports definiert. Der Carport ist ein überdachter Stellplatz, der hinsichtlich der Auswirkungen der Garage gleichzusetzen ist. Die Festsetzungen für Garagen gelten somit gleichermaßen für Carports (überdachte Stellplätze). Als Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich nur eingefriedete Abfallbehälter ausnahmsweise zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus mit zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten festgesetzt.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Als Bezugspunkt bei Höhenangaben gilt die Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen angrenzenden privaten und/oder öffentlichen Erschließungsfläche. Der Erdgeschossfußboden darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens und dem Bezugspunkt. Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.
Die Oberkante Erdgeschossfußboden ist die Oberkante Fertigfußboden.
Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Die Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossfußboden festgesetzt.
SÄ2Ä) Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN – SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art nicht zulässig.
In den Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m.

7. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ALS VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH BZW. GEH- UND RAD-/HAVARIEWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsberuhigte Bereiche werden im südlichen Teil des Plangebietes festgesetzt, um die verkehrsseitige Anbindung der Grundstücke der WA 3- und WA 4-Gebiete zu sichern. Die Zweckbestimmung als Geh- und Radweg bzw. Havarieweg erfolgt im südlichen Teil des Plangebietes zugunsten von Fußgängern und Radfahrern und für Havariefahrzeuge und zum Ausschluss des öffentlichen PKW-Verkehrs.

8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorger festgesetzt. Ausnahmsweise sind Abweichungen von den festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zulässig, wenn es zu einer anderen Parzellierung der Grundstücke kommt.

9. FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß von
- $R'_{w,res}$ = 30 dB innerhalb des Lärmpegelbereich II
- $R'_{w,res}$ = 35 dB innerhalb des Lärmpegelbereich III

zu errichten.
Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

9.2 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

9.3 Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche II und III sind nur auf den Süd-, West- und Nordseiten der Gebäude zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN – ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. DÄCHER
Es sind nur Steildächer mit einer Dachneigung zwischen 25° bis 46° für den Hauptbaukörper zulässig.

SÄ2Ä) Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Dächer von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und von Gebäudeteilen (zum Beispiel Quergiebel, Veranden, Wintergärten, Erker, etc.).
Die Dachneigung ist bei Doppelhäusern einheitlich auszubilden.
Begrünte Dächer mit geringeren Dachneigungen sind ausnahmsweise zulässig.
Die Farbe der Dacheindeckung für Wohngebäude ist im rotbraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und ihren roten bis rotbraunen Zwischentönen zu wählen. Dies gilt nicht für ausnahmsweise zugelassene begrünte Dächer. Glasierte und/oder edelengobierte Dachpfannen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.
Innerhalb des gesamten Plangebietes sind Pappen, Bleche und Kunststoffe für Eindeckungen von Steildächern unzulässig. Für untergeordnete Dachaufbauten (Gauben) sind Bleche zulässig.
Die Dächer der Nebengebäude und Garagen sind in Material und Farbe wie die der Hauptbaukörper zu gestalten oder als begrünte Dacheindeckungen extensiv zu begrünen.
Die Stellplatzüberdachungen sind extensiv zu begrünen.

2. AUSSENWAENDE
Im Plangebiet sind nur Vormauerziegel, Putz und/oder Holz (nur in Verbindung mit vorgenannten Baustoffen) für die Herstellung der Außenwände zulässig. Fachwerk ist nicht zulässig. Die Farbe der Gebäudeaußenflächen ist für Vormauerziegel in den rotbraunen RAL-Farbtönen gemäß der Festsetzung für Dächer unter II.1 festgesetzt.
Innerhalb des gesamten Plangebietes sind Pappen, Bleche und Kunststoffe für Gebäudeaußenflächen unzulässig. Für die Herstellung der Außenwandflächen ist ein Holzanteil von maximal 1/3 zulässig.
Die Außenwände der Nebengebäude und Garagen sind in Material und Farbe wie die der Hauptbaukörper zu gestalten.
Gebäudefassaden mit einem Fensteranteil unter 20 % sowie Carports und Garagen sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen.

SÄ2Ä) Festsetzung wird gestrichen
~~**3. FASSADENÖFFNUNGEN**~~
~~Zulässig sind Gliederungen der Fenster in den Fassadenöffnungen mit echten konstruktiven Sprossen. Zulässig sind Gliederungen der Fenster durch nicht konstruktive Sprossen, die zwischen den Scheiben liegen.~~

4. EINFRIEDUNGEN
Die Einfriedungen der Vorgärten zur öffentlichen bzw. privaten Erschließungsfläche dürfen nur aus Staketenzäunen, Natursteinmauern, massivgemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder geschnittenen Hecken bestehen.
Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen nicht höher als 100 cm über der öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche sein. Im Bereich der festgesetzten Sichtdreiecke sind Einfriedungen nur in einer maximalen Höhe von 80 cm über der öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche zulässig. Für die geschnittenen Hecken sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

5. GESTALTUNG VON BEFESTIGTEN FLÄCHEN
Als Befestigungsarten für Zufahrten, Stellplätze und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden.
Zufahrten, Stellplätze und Gehwege können auch mit wasserdurchlässigem Material, wie zum Beispiel wassergebundene Decken mit Kalksplitt, Schotterrasen, Granit- und Betonsteinpflaster mit / ohne Rasenfugen, befestigt werden.

6. ABFALLBEHÄLTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Abfallbehälter sind durch berankte Pergolen oder geschnittene Hecken einzugrünen. Für die geschnittenen Hecken sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

7. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter II.1 bis II.6 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR WALD, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB; i.V.m. § 19 Bundes-Naturschutz-Neuregelungsgesetz)

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.1 Pflanzliste
Für flächige und lineare Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind heimische und standortgerechte Gehölze folgender Arten und Qualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung, Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm:
- Stiel-Eiche (Quercus robur), Hänge-Birke (Betulus pendula), Winter-Linde (Tilia cordata), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Berg-Ulme (Ulmus glabra)- resistente Züchtungen, Silber-Weide (Salix alba), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa).

Bäume 2. Ordnung, Heister mit einer Höhe von 175-200 cm, oder Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm:
- Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Prunus padus (Traubenkirsche), Wildapfel (Malus sylvestris).

Sträucher, mit einer Höhe von 125-150 cm:
- Eingriffliger/ Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus monogyna/ C. laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Weiden in Arten (Salix), Wildrosen in Arten (Rosa), Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Sambucus nigra (Holunder).

1.2 Entlang der Planstraße sind einseitig Einzelbaumpflanzungen vorzusehen. Für die Anpflanzungen sind Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste unter Pkt. 1.1 zu verwenden. Es ist nur eine der genannten Arten für die Anpflanzungen zu nutzen. Die Bäume sind in einem maximalen Abstand von bis zu 20 m anzupflanzen.

2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

2.1 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen und Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artgleich oder standortgerecht und heimisch zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind Pflanzqualitäten gemäß Festsetzung III.1.1 zu verwenden.

2.2 In die Grünflächen des geplanten Kreisverkehrs sind 4 gesetzlich geschützte Bäume umzupflanzen. Nach dem Umpflanzen ist für die Bäume eine 3-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Bei Abgang sind diese durch eine Neuanpflanzung von je einer Winter-Linde (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von 16-18 cm auszugleichen.

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 Die mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün" festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind entsprechend der Festsetzung III.4.1 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3.2 Die mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" festgesetzte öffentliche Grünfläche ist als Parkanlage mit Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie Rasenflächen zu entwickeln, die den Übergang vom Straßenbereich zum Wohnbauland aufwertet und gestaltet. Neben der Verwendung der unter III.1.1 aufgeführten Pflanzenarten ist innerhalb dieses Bereiches die Verwendung von Ziergehölzen, Zierstauden und -gräsern sowie von Blumen zulässig. Von der Wohnbebauung in Richtung Straße ist ein höhenmäßig abgestufter Aufbau der Anpflanzungen vorzusehen.
Modellierungen auf der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entlang der Landesstraße sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m aus dem vor Ort anstehenden Boden herzustellen.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT- ARTENSCHUTZ

4.1 Maßnahmenfläche M1
Die Maßnahmenfläche M1 ist als Schutzgrünbereich zu entwickeln. Auf der Fläche ist eine waldrandartige Anpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten gemäß Festsetzung III.1.1 herzustellen. Vorhandene Gehölzflächen sind in die Anpflanzung zu integrieren. Neophytenbestände sind vor der Bepflanzung vollständig zu beseitigen Die Gehölze sind in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,25 m zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche M 1 ist zur Landesstraße L02 hin durch einen Zaun einzufrieden. Die verbleibende Fläche ist als Wiesenbereich extensiv durch eine maximal 2-malige Mahd im Jahr zu pflegen. Vorhandene Teilversiegelungen und anthropogene Ablagerungen sind zu beseitigen.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT- ARTENSCHUTZ

4.1 Maßnahmenfläche M1
Die Maßnahmenfläche M1 ist als Schutzgrünbereich zu entwickeln. Auf der Fläche ist eine waldrandartige Anpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten gemäß Festsetzung III.1.1 herzustellen. Vorhandene Gehölzflächen sind in die Anpflanzung zu integrieren. Neophytenbestände sind vor der Bepflanzung vollständig zu beseitigen Die Gehölze sind in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,25 m zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche M 1 ist zur Landesstraße L02 hin durch einen Zaun einzufrieden. Die verbleibende Fläche ist als Wiesenbereich extensiv durch eine maximal 2-malige Mahd im Jahr zu pflegen. Vorhandene Teilversiegelungen und anthropogene Ablagerungen sind zu beseitigen.

4.2 Maßnahmenfläche M2
Die Umsetzung der Maßnahme M2 ist als vorgezogene CEF- Maßnahme vor Beginn von Erdarbeiten im Baugebiet bzw. zum Regenwasserrückhalte-/Versickerungsbecken zu realisieren. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu geben. Die Maßnahmenfläche M2 ist durch extensive Beweidung offen zu halten. Auf stark ruderalisierten bzw. nährstoffreichen Flächen sowie im Bereich von Neophyten-Bestände ist die oberste, dicht durchwurzelte Bodenschicht abzutragen und zur Aushagerung des Standortes zu entfernen. Die so behandelten Flächen sind anschließend der freien Sukzession zu überlassen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Vorhandene Teilversiegelungen und anthropogene Ablagerungen sind zu beseitigen. Alternativ kann auf Teilflächen eine einmalige Schlegelmahd zur Beräumung durchgeführt werden.

Die Maßnahmenfläche M2 ist durch einen großmaschigen Zaun für die Weidetierhaltung ohne Fundamente einzufrieden. Entlang der Wohnbebauung ist zusätzlich eine dichte, einreihige Heckenpflanzung aus gebietseigenen, heimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Festsetzung III.1, außer Schlehe, herzustellen.

Die Maßnahmenfläche M2 ist durch extensive Beweidung, außerhalb der Brutvogelzeit (März bis September) mit Schafen und /oder Ziegen offen zu halten. Die Beweidung erfolgt in einem kurzem Zeitraum (2-3 Wochen) und einer hohen Besatzdichte, bis zu 70 Tiere/ ha.

4.3 Artenschutz

4.3.1 Der Beginn der Bautätigkeiten (die Beseitigung von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen (Baufeldräumung)) sowie die Erstinstandsetzung der Fläche M2 darf nur im Zeitraum zwischen 1.Oktober und 1.März durchgeführt werden.

4.3.2 Die gesamte Beleuchtung ist nach den Vorgaben des Anhangs der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen" (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, Mai 2000) insektenfreundlich zu gestalten. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten. Im gesamten Plangebiet sind HQL-Lampen (weißes Licht) unzulässig. Es sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV/DL oder NAV/SDW-T) zulässig.
Lichtspektrum und die Leuchtintensität sind so zu wählen, dass der Anlockeffekt für Nachtfalter gemindert wird. Direkte Strahlungen in die freie Landschaft sind unzulässig.

4.4 Monitoring
Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen, die im Bebauungsplan für Ausgleich und Ersatz sowie Begrünung festgesetzt sind, wird im Rahmen der Überwachung gemäß § 44 BNatSchG geprüft. Dazu ist ein sechsjähriges Monitoring, mit insgesamt 3 Begehungen im Abstand von 2 Jahren, vorzunehmen. Wird das Entwicklungsziel nicht erreicht, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde andere, bzw. zusätzliche Maßnahmen abzustimmen und das Monitoring ist um weitere 3 Jahre zu verlängern.

4.5 Zuordnungsfestsetzung
Die Gemeinde Lüdersdorf schafft den Ausgleich für Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 6a. Auf eine konkrete Zuordnung zu den Gebieten wird deshalb verzichtet.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN
Durch das geplante Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN BZW. BEI FUNDEN
Die untere Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bestehen. Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens, oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE
Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, in dem der Munitionsbergungsdienst (MBD) weitere Kampfmittelfunde, wie Bomben, Granaten etc. erwartet. Grundlage für diese Erkenntnis sind vorliegende Kriegsluftbilder, dokumentierte Einzelfunde oder andere Unterlagen.

Aufgrund dessen wurden im Vorfeld des Satzungsbeschlusses Abstimmungen mit dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern geführt, um die erforderlichen Kampfmittelsondier- und Bergungsarbeiten abzustimmen und den Kostenrahmen für erforderliche Arbeiten zu bestimmen.

Kampfmittelsondierungs- und Bergungsarbeiten werden durchgeführt. Mit dem Munitionsbergungsdienst wurden hierzu Abstimmungen geführt. Der Munitionsbergungsdienst erarbeitet mit den Beteiligten eine Räumstrategie. Eine Fachfirma wird über das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern beauftragt.

Alle Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. die durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung beauftragt werden, sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Bauherren, wie wirtschaftliche Unternehmen und Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sonderung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln nur dem Munitionsbergungsdienst bzw. einer durch ihn beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Die Gebührensätze für Arbeiten des Munitionsbergungsdienstes sind in der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-7 und GVOB. M-V 2005, S. 70 – 74) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

5. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Krw-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6. BODENSCHUTZ
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.

Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

7. REALISIERUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
Die Sicherung der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Lüdersdorf.

8. FESTPUNKTE DER AMTLICHEN GEODÄTISCHEN GRUNDLAGENNETZE
In dem zu überplanenden Bereich befinden sich Lagefestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es erfolgt der Hinweis, dass Lagefestpunkte im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte haben.

Vermessungsmarken sind nach § 7 des VermKatG gesetzlich geschützt. Diese dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage- Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, außer erforderliche Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen ist unverzüglich mitzuteilen, wenn notwendige Maßnahmen getroffen werden sollen, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können.

Ist einer der angegebenen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet, ist rechtzeitig ca. 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Landesamt für innere Verwaltung behält sich vor ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9. EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHME
Auf dem Flurstück 2, der Flur 2 in der Gemarkung Herrnburg sind auf 2,35 ha Maßnahmen zum Erhalt von Trockenrasenstandorten durchzuführen. Die festgelegten Flächen sind extensiv zu beweiden und dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes wird vor Satzungsbeschluss begonnen. Mit der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg werden die Ziele für den Pflege- und Entwicklungsplan im Rahmen der laufenden Bearbeitung abgestimmt. Die Maßnahme ist zur langfristigen Erhaltung der Trockenrasenstandorte notwendig und soll den Erhaltungszustand der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen, Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (FFH-Code 2310) und Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (FFH-Code 2330), verbessern. Die natürliche Sukzession soll dadurch unterbrochen werden.
- Siehe Kartenauszug –

10. ENTWICKLUNGSPFLEGE
Für alle Pflanzungen, die innerhalb des Plangebietes erfolgen, ist eine 3-jährige Entwicklungspflege vorzusehen.

11. ZEITRAUM ZUR UMSETZUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wesentlichen bereits vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen des Plangebietes durchgeführt und realisiert. Die entsprechenden Verträge, Vereinbarungen und Durchführungsverpflichtungen werden den Verfahrensunterlagen beigefügt.

12. REGENWASSERRÜCKHALTE-/VERSICKERUNGSBECKEN
Das Regenwasserrückhalte-/Versickerungsbecken ist naturnah, mit flachen Böschungen zu gestalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land am 25.01.2013 erfolgt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfogt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 27.11.2012 den Entwurf der Satzung über die 2 . Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden sind mit Schreiben vom 04.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 04.03.2013 während der Dienststunden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2.Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.01.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 19.10.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

Ludwigslust, den 26.03.2013 (Stempel) .... Unterschrift

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 19.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

7. Die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wurde am 19.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2013 gebilligt.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wurden am 27.3.2013 ausgefertigt.

Lüdersdorf, den 27.3.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

9. Der Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie die Stelle, bei der der Plan über die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 28.3.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a ist mit Ablauf des 28.3.2013 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Lüdersdorf, den 9.4.2013 (Siegel) .... Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6a FÜR DAS FLOHMARKTGELÄNDE IN HERRNBURG
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 13 BAUGB UND § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 19.03.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a für das Flohmarktgelände in Herrnburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6a DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR DAS FLOHMARKTGELÄNDE IN HERRNBURG

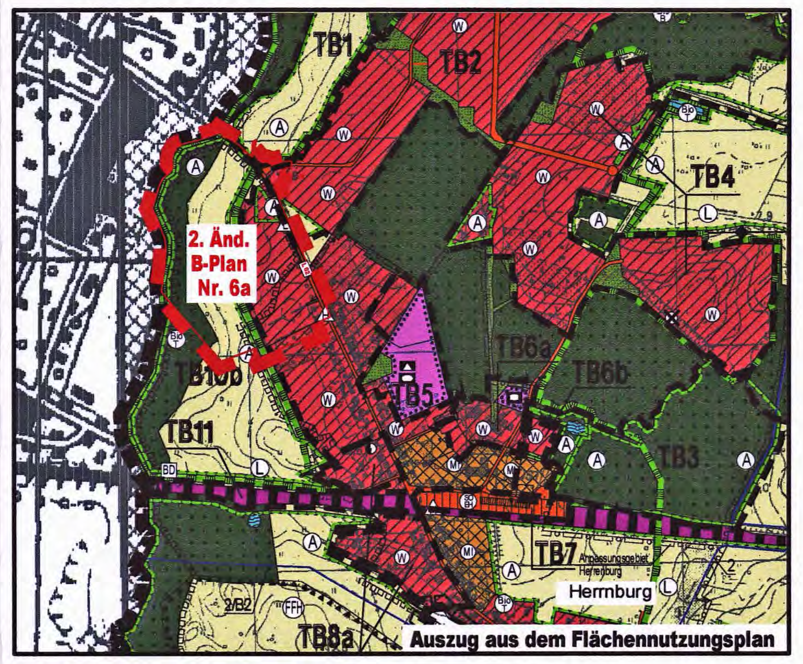

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 19. März 2013

SATZUNG